

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

6. Urteil vom 16. März 1894 in Sachen Gäng.

Am 12. Dezember 1893 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau in einer Moderationssache des Notars Schraner in Stein, als Cessionär des heutigen Rekurrenten, gegen Albin Dschgers Erben, es seien die an erstern zu zahlenden Anwaltsbeserviten auf 217 Fr. festgesetzt. Gegen dieses am 3. Januar 1894 mitgeteilte Erkenntnis erklärte Dr. Gäng am 6. März 1894 den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren, dieses wolle das Urteil des aargauischen Obergerichtes wegen Verletzung der Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes aufheben und dasselbe anweisen, im Sinne der Ausführungen des Rekurses zu urteilen, unter Kostenfolge. Im Rekurs wird wesentlich ausgeführt, daß das Obergericht mit Unrecht statt des XIV. Titels des eidgenössischen Obligationenrechtes den durch dasselbe abgeschafften aargauischen Anwaltsstarif vom Jahre 1892 zur Anwendung gebracht habe; sofern genannter Tarif überhaupt noch Gesetzeskraft habe, bestimme er nur, welche Kosten der obliegenden Partei vom Gegner zu ersetzen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da Rekurrent sich darüber beschwert, es sei in casu kantonales Recht an Stelle des eidgenössischen angewendet worden, so hätte angesichts der Unzulässigkeit der Berufung gemäß Art. 89 D.-G. das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden sollen. Das ist nun nicht geschehen, sondern vielmehr die zwanzig-

tägige Frist des Art. 90 gl. Ges. unbenützt verstrichen und hat darauf Fürsprech Gäng hierorts eine Einlage eingereicht, die er als Rekurs betitelt. Nun ist aber, von einer hier nicht zutreffenden Ausnahme abgesehen, gemäß Art. 182 D.-G. wegen Verletzung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht zulässig, und ist zu allem auch die sechzig-tägige Frist zur Erhebung derselben nicht eingehalten worden. In der Tat fand die Mitteilung der angefochtenen Entscheidung am 3. Januar 1894 statt, während der Rekurs erst am 6. März 1894 der Post übergeben wurde.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Rekurs wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

7. Urteil vom 7. Februar 1894 in Sachen Märchi.

A. Die Rekurrentin ist die Wittve des anno 1892 verstorbenen Gottfried Märchi von Rüsnacht, Kanton Schwyz, welcher am 4. Juni 1890 von der Heimatbehörde wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt worden ist. Wittve Märchi siedelte nach dem Tode ihres Ehemannes von Buochs, Nidwalden, wo das Ehepaar zur Zeit der Bevormundung gewohnt hatte, nach Sarnen über. Hierauf wurde ihr vom Gemeinderate von Sarnen in Folge eines Schreibens der Regierung von Schwyz, womit die Ausübung der Vormundschaft den Wohnsitzbehörden übergeben wurde, ein Vogt in der Person des Zimmermeisters Kaspar Bucher bestellt. Die Rekurrentin wandte sich hiegegen an den Regierungsrat von Obwalden, allein ohne Erfolg. Der Regierungsrat äußerte